

## **2. Änderung zur Satzung der Gemeinde Edewecht über die Abhaltung von Jahrmärkten**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am                    folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 1 der Satzung enthält folgende Fassung:

„Allgemeines

1. Die Gemeinde Edewecht betreibt folgende Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen:
  - Frühjahrsmarkt,
  - Weihnachtsmarkt.
2. Bei den in Abs. 1 genannten Märkten handelt es sich um Jahrmärkte im Sinne des § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung.“

### **Artikel II**

§ 2 (1) der Satzung erhält folgende Fassung:

„Für die Märkte gelten die vom Landkreis Ammerland nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Markttag, Öffnungszeiten und Marktplätze. Danach wird der Frühjahrsmarkt jeweils am dritten Sonnabend und Sonntag im Mai abgehalten. Der Weihnachtsmarkt wird jeweils am zweiten Adventswochenende, Sonnabend und Sonntag, abgehalten. Der Frühjahrsmarkt und der Weihnachtsmarkt finden auf dem gesamten Marktplatz einschließlich der Parkflächen Richtung Schützenhof und Rossmann sowie der Rathausstraße (Hauptkreuzung Oldenburger Straße bis Auffahrt Rathaus sowie Teilstück „Am Neuen Markt“ bis Kreuzung Bahnhofstraße) statt.“

### **Artikel III**

Die Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Edewecht, den 01.07.2016

S.  
gez. Petra Lausch  
Bürgermeisterin